



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.922/1-V/6/89

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft:	GESETZENTWURF
Z:	10 - GE 289
Datum:	11. APR. 1989
Verteilt:	14. April 1989 <i>Est</i>

H. W. W. W.

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Hochschul-Taxengesetz

Der Verfassungsdienst übermittelt 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zu dem Entwurf einer
Hochschul-Taxengesetz-Novelle.

7. April 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
LACHMAYER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.922/1-V/6/89

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

68 157/1-15/89
10. Feber 1989

Betrifft: Hochschul-Taxengesetz

Der Verfassungsdienst nimmt zu dem Entwurf einer Novelle zum Hochschul-Taxengesetz wie folgt Stellung:

1. Gemäß den Punkten 74 und 76 der Legistischen Richtlinien 1979 sollte sowohl im Titel als auch im Einleitungssatz des Art. I lediglich der Kurztitel des Hochschul-Taxengesetzes 1972 zitiert werden.
2. Der Art. III hätte zu entfallen, da er sich von der Vollziehungsklausel der Stammfassung nicht unterscheidet.
3. Der dritte Satz auf Seite 2 der Erläuterungen ist verfassungsrechtlich unzutreffend. Anstelle dessen sollte es richtig heißen: "Ob eine Gegenseitigkeit vorliegt oder nicht, stellt der Rektor gemäß § 11b Abs. 1 fest".

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen an das Präsidium des Nationalrates.

7. April 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
LACHMAYER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: